

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Auslegung der Bewilligung vom 01.12.2025 zugunsten der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

## Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg -Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg-

- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

## Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands München

- ▼ Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Auslegung der Bewilligung vom 01.12.2025 zugunsten der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU**

Die Bewilligung liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidsvermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit **vom 05.01.2026 bis einschließlich 19.01.2026**

**im Rathaus der Gemeinde Herrsching a. Ammersee**, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 08152/374-0.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung für die Trinkwasserentnahme aus dem Brunnen Ried gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.**

Starnberg, den 08.12.2025

## Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg -Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg-

- ◆ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –**

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 in der Fassung vom 24.05.2023

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

und § 19 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.2024 zum 01.01.2025, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 41 vom 18.12.2024.

## § 1

§ 4 der Abfallgebührensatzung erhält in den Absätzen 1, 2, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 die folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	31,80	15,90	7,95	1,20
2. Behältervolumen 120 l	63,60	31,80	15,90	2,50
3. Behältervolumen 240 l	127,20	63,60	31,80	4,90
4. Behältervolumen 660 l	349,80	174,90	87,45	13,50
5. Behältervolumen 1.100 l	583,20	291,60	145,80	22,50
6. Behältervolumen 2.500 l	1.324,80	662,40	331,20	51,10
7. Behältervolumen 3.500 l	1.857,60	928,80	464,40	71,50
8. Behältervolumen 5.000 l	2.649,60	1.324,80	662,40	102,10
9. Behältervolumen 7.000 l	3.710,40	1.855,20	927,60	143,00

- (2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	161,40	80,70	40,35	6,20
2. Behältervolumen 120 l	322,80	161,40	80,70	12,40
3. Behältervolumen 240 l	645,60	322,80	161,40	24,90
4. Behältervolumen 660 l	1.775,40	887,70	443,85	68,40
5. Behältervolumen 1.100 l	2.965,20	1.482,60	741,30	114,00
6. Behältervolumen 2.500 l	6.739,80	3.369,90	1.684,95	259,20
7. Behältervolumen 3.500 l	9.435,00	4.717,50	2.358,75	362,90
8. Behältervolumen 5.000 l	13.479,60	6.739,80	3.369,90	518,50
9. Behältervolumen 7.000 l	18.870,00	9.435,00	4.717,50	725,70
10. Restmüllsack (60 l)				9,00
11. Restmüllsack (100 l)				13,00

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

	bis 200 kg / EUR	ab 200 kg / EUR/t	EUR / t	Gerät/Sack
1.1. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1. Nr. 1 AbfWS	32,00		158,00	
1.2. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603 *Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall	150,00		750,00	
1.3 Mineralwolle (KMF) & Asbest - Säcke [je Sack]				10,00
1.4 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605 * Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall	77,00		385,00	
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch AWISTA-Starnberg KU ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)	12,00	60,00		
3. Elektrospeicherheizgeräte				19,00

(7) Für die Auslieferungen, Tausche und Abholungen von Abfallbehältern beträgt die Gebühr für 2-Rad Abfallbehälter (bis zu 3 Behälter) jeweils 24,00 Euro pro Anfahrt, für 4-Rad Abfallbehälter (bis zu 2 Behälter) jeweils 36,00 Euro pro Anfahrt,

ausgenommen hiervon ist ein Austausch, der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.

(9) Für die Beauftragung einer Expressleerung wird folgende Gebühr erhoben:

Expressleerung 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Sammelgefäß	43,00 EUR/Leerung
Expressleerung 660 l, 1.100 l Sammelgefäß	64,00 EUR/Leerung
Expressleerung von 2,5 m <sup>3</sup> , 3,5 m <sup>3</sup> , 5,0 m <sup>3</sup> , 7,0 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	190,00 EUR/Leerung

(10) Für öffentlich-rechtlich genehmigte Veranstaltungen (Events) beträgt die Event-Grundgebühr

Event-Grundgebühr - inkl. Behältergestellung und Abholung	
Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 10 Stück 2-Radbehälter (Größen 120 l und 240 l)	56,00 €
Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 5 Stück 4-Radbehälter (Größen 660 l und 1.100 l)	80,00 €

Die Event-Leistungsgebühr beträgt:

Event-Leistungsgebühr (Kosten je Leerung)	
Behältervolumen	Gebühren
120 l	56,00 €
240 l	57,00 €
660 l	65,00 €
1.100 l	78,00 €

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 - Wilde Ablagerungen) beträgt: 100,00 EUR je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>.

(12) Die in § 4 – Gebührensatzung – ausgewiesenen Gebühren werden für Gewerbetreibende inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer fällig, sofern es sich bei den Abfällen der Gewerbetreibenden gemäß § 17 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – nicht um Abfälle zur Beseitigung handelt und diese nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere die kostenpflichtige Anlieferung von gewerblichem Grüngut an der Kompostieranlage Hadorf.

## § 2

§ 8 der Abfallgebührensatzung erhält die folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Starnberg, 03.12.2025

Stefan Frey, Landrat  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands München

### ◆ Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen **Verfahrensunterlagen sind spätestens ab dem 07. Januar 2026 in das Internet eingestellt**. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:  
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung\\_landes\\_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html)  
bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

## **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 07. Januar 2026 bis zum 08. Februar 2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München), sowie der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern der Planungsregion München öffentlich aus.

Im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer EG.253, liegen die Unterlagen vom 07. Januar 2026 bis zum 08. Februar 2026 während der Servicezeiten zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (07. Januar bis 31. März 2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.**

**Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 08.02.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet (<https://www.region-muenchen.com/datenschutzerklaerung>).

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Starnberg, 17.12.2025

Stefan Frey, Landrat



### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.